

**Bundesstrafgericht**  
**Tribunal pénal fédéral**  
**Tribunale penale federale**  
**Tribunal penal federal**



\_\_\_\_\_  
Geschäftsnummer: RR.2022.171

## **Entscheid vom 3. Februar 2023**

### **Beschwerdekammer**

\_\_\_\_\_  
Besetzung

Bundesstrafrichter  
Roy Garré, Vorsitz,  
Daniel Kipfer Fasciati und Felix Ulrich,  
Gerichtsschreiberin Chantal Blättler Grivet Fojaja

\_\_\_\_\_  
Parteien

**A.**,

Beschwerdeführer

**gegen**

**STAATSANWALTSCHAFT DES KANTONS ZUG,**

Beschwerdegegnerin

\_\_\_\_\_  
Gegenstand

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Deutschland

Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 IRSG)

**Sachverhalt:**

- A.** Die Staatsanwaltschaft Stuttgart führt ein Strafverfahren gegen A. Gemäss den deutschen Behörden soll A., der verdächtigt wird, dem Reichsbürgermilieu anzugehören, eine verbotene Schusswaffe besessen und damit gegen das deutsche Waffengesetz verstossen haben (Verfahrensakten Staatsanwaltschaft des Kantons Zug [nachfolgend: «Verfahrensakten»], pag. 2 ff.).
- B.** In diesem Zusammenhang ersuchten die deutschen Behörden die Staatsanwaltschaft des Kantons Zug mit Rechtshilfeersuchen vom 3. Juni 2022 um Durchsuchung der Wohnung von A. an der [...] in Z., der Geschäftsräumlichkeiten der B. GmbH bzw. der B. Limited und der C., jeweils an der [...] in Z., sowie der Fahrzeuge mit den Kennzeichen 1, 2 und 3 nach den im Beschluss des Amtsgerichts Stuttgart vom 2. Juni 2022 näher aufgeführten Unterlagen (Waffen, Munition, Computer, Datenträger etc.) sowie um Sicherstellung und Herausgabe dieser Unterlagen. Im Ersuchen wies die Staatsanwaltschaft Stuttgart ausserdem darauf hin, dass in Deutschland für den 9. Juni 2022 ebenfalls eine Durchsuchung geplant sei, weshalb die Durchsuchung zwischen den schweizerischen und deutschen Polizeibeamten koordiniert zu erfolgen habe (Verfahrensakten, pag. 2 ff.).
- C.** Mit Ergänzungsersuchen vom 8. Juni 2022 ersuchte die Staatsanwaltschaft Stuttgart zusätzlich um Vernehmung von A. als Beschuldigter und stellte der Staatsanwaltschaft des Kantons Zug einen entsprechenden Fragenkatalog zu (Verfahrensakten, pag. 27 ff.).
- D.** Mit Eintretens- und Zwischenverfügung vom 8. Juni 2022 trat die Staatsanwaltschaft des Kantons Zug auf das deutsche Rechtshilfeersuchen vom 3. Juni 2022 sowie auf dessen Ergänzung vom 8. Juni 2022 ein. Sie erteilte der Zuger Polizei den Auftrag, die Räumlichkeiten am Wohnort von A. an der [...] in Z., die Räumlichkeiten der von A. geführten B. GmbH und die Räumlichkeiten der C., jeweils an der [...] in Z., zu durchsuchen, sowie A. einer erkennungsdienstlichen Behandlung zu unterziehen und ihn anschliessend einzuvernehmen. Ausserdem bewilligte die Staatsanwaltschaft des Kantons Zug die Anwesenheit zweier Kommissare des Landeskriminalamts Baden-Württemberg bei der Hausdurchsuchung und der anschliessenden Einvernahme von A. (Verfahrensakten pag. 9 ff.).

- E.** Im Rahmen der am 9. Juni 2022 in der Wohnung von A. durchgeführten Hausdurchsuchung stellte die Zuger Polizei verschiedene Gegenstände sicher, darunter Laptops, ein Tablet, Mobiltelefone, verschiedene Datenträger, Kaufquittungen, Halterungen für Jagdmunition, Bücher sowie zahlreiche Handnotizen (Verfahrensakten, pag. 77 ff.). Die Zuger Polizei vernahm A. noch am gleichen Tag in Anwesenheit der beiden deutschen Beamten (Verfahrensakten, pag. 100 ff.).
- F.** Mit Schreiben an die Staatsanwaltschaft des Kantons Zug vom 16. Juni 2022 verlangte A. eine Überprüfung der von der Zuger Polizei rechtshilfeweise durchgeführten Massnahmen (Verfahrensakten, pag. 48).
- G.** Mit Schlussverfügung vom 17. August 2022 ordnete die Staatsanwaltschaft des Kantons Zug die Herausgabe der am 9. Juni 2022 sichergestellten (physischen) Unterlagen sowie des Protokolls der Einvernahme von A. an. In der Schlussverfügung wurde darauf hingewiesen, dass über die Herausgabe der Daten der sichergestellten und ausgewerteten elektronischen Datenträger mit separater Schlussverfügung entschieden werde (Verfahrensakten pag. 119 ff. = act. 1.1).
- H.** Mit Beschwerde vom 12. September 2022 gelangte A. an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts. Er beantragt sinngemäss die Aufhebung der Schlussverfügung vom 17. August 2022 und die Herausgabe der am 9. Juni 2022 sichergestellten Gegenstände und (physischen Unterlagen). Er beantragt überdies die Aufhebung sämtlicher gegen ihn verfügten Massnahmen bzw. die Feststellung, dass diese unverhältnismässig und rechtswidrig gewesen seien (act. 1 S. 1).
- I.** A. gelangte mit einer weiteren Eingabe vom 27. September 2022 an die Beschwerdekammer und wiederholte seine bereits in der Beschwerde vom 12. September 2022 gestellten Anträge (act. 4).
- J.** Mit Beschwerdeantwort vom 16. November 2022 beantragt die Staatsanwaltschaft des Kantons Zug die Abweisung der Beschwerde und verweist zur Begründung auf die Erwägungen in der angefochtenen Schlussverfügung (act. 11). Das Bundesamt für Justiz (nachfolgend «BJ») beantragt mit Eingabe vom 5. Dezember 2022 die Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten sei (act. 14).

- K. In seiner Replik vom 17. Dezember 2022 beantragt A. die sofortige Einstellung des gesamten Verfahrens, die sofortige Herausgabe aller beschlagnahmten Gegenstände und Daten, die Löschung aller Daten bei den Schweizer Behörden «aufgrund dieses Falles» und «Kostenneutralität» (act. 16). Die Replik wurde der Staatsanwaltschaft des Kantons Zug und dem BJ am 19. Dezember 2022 zur Kenntnis zugestellt (act. 17).

Auf die Ausführungen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, in den folgenden Erwägungen Bezug genommen.

### **Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung:**

1.
  - 1.1 Für die Rechtshilfe zwischen der Schweiz und Deutschland sind primär das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (EUeR; SR 0.351.1), das hierzu ergangene zweite Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 (SR 0.351.12) sowie der Vertrag vom 13. November 1969 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über die Ergänzung des EUeR und die Erleichterung seiner Anwendung (SR 0.351.913.61) massgebend. Ausserdem gelangen die Bestimmungen der Art. 48 ff. des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (Schengener Durchführungsübereinkommen [SDÜ]; CELEX-Nr. 42000A0922(02); Abl. L 239 vom 22. September 2000, S. 19–62; Text nicht publiziert in der SR, jedoch abrufbar auf der Website der Schweizerischen Eidgenossenschaft unter «Rechtssammlung zu den sektoriellen Abkommen mit der EU», 8.1 Anhang A; <https://www.admin.ch/opc/de/european-union/international-agreements/008.html>) zur Anwendung (TPF 2009 111 E. 1.2). Günstigere Bestimmungen bilateraler oder multilateraler Übereinkünfte zwischen den Vertragsparteien bleiben unberührt (Art. 48 Abs. 2 SDÜ; Art. 26 Abs. 2 und 3 EUeR).
  - 1.2 Soweit diese Staatsverträge bestimmte Fragen nicht abschliessend regeln, gelangen das Bundesgesetz vom 20. März 1981 (Rechtshilfegesetz, IRSG; SR 351.1) und die Verordnung vom 24. Februar 1982 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfeverordnung, IRSV; SR 351.11) zur Anwendung (Art. 1 Abs. 1 lit. b IRSG). Das innerstaatliche Recht gelangt nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann zur Anwendung, wenn dieses geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (BGE 145 IV 294 E. 2.1; 142

IV 250 E. 3; 140 IV 123 E. 2; jeweils m.w.H.). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 145 IV 294 E. 2.1; 123 II 595 E. 7c; TPF 2016 65 E. 1.2).

**1.3** Auf Beschwerdeverfahren in internationalen Rechtshilfeangelegenheiten sind zudem die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) anwendbar (Art. 39 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 des Bundesgesetzes vom 19. März 2010 über die Organisation der Strafbehörden des Bundes [Strafbehördenorganisationsgesetz, StBOG; SR 173.71]), wenn das IRSG nichts anderes bestimmt (siehe Art. 12 Abs. 1 IRSG). Für die Vornahme von Prozesshandlungen im Rechtshilfeverfahren gilt das in Strafsachen massgebende Verfahrensrecht, mithin die StPO (Art. 12 Abs. 1 Satz 2 IRSG).

## **2.**

**2.1** Die Schlussverfügung der ausführenden kantonalen oder der ausführenden Bundesbehörde unterliegt zusammen mit den vorangehenden Zwischenverfügungen der Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts (Art. 80e Abs. 1 IRSG). Die entsprechende Beschwerdefrist beträgt 30 Tage (Art. 80k IRSG). Zur Beschwerdeführung ist berechtigt, wer persönlich und direkt von einer Rechtshilfemassnahme betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 80h lit. b IRSG). Im Falle von Hausdurchsuchungen gilt der jeweilige Eigentümer oder Mieter als persönlich und direkt betroffen im Sinne des Art. 80h lit. b IRSG i.V.m. Art. 9a lit. b IRSV. Die Eigentümer- und Mieterstellung bezieht sich dabei auf die durchsuchten Räumlichkeiten (BGE 137 IV 134 E. 6.2). Werden anlässlich der Hausdurchsuchung sichergestellte Gegenstände beschlagnahmt und in der Folge deren rechtshilfeweise Herausgabe angeordnet, ist zur Beschwerde gegen die angeordnete Übermittlung dieser Gegenstände diejenige Person legitimiert, welche sich der Hausdurchsuchung und damit der Zwangsmassnahme unterziehen musste. Massgeblich ist die tatsächliche Verfügungsgewalt im Zeitpunkt einer Beschlagnahme (vgl. zum Ganzen TPF 2014 113 E. 3.2.2 m.w.H.). Wer in der Ausführung eines internationalen Rechtshilfeersuchens als beschuldigte Person einvernommen wird, ist legitimiert, die Schlussverfügung anzufechten, mit welcher das Protokoll seiner Einvernahme herausgegeben wird (TPF 2016 129 E. 1.5.2 S. 133; TPF 2013 84 E. 2.2 S. 86; Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2018.126 vom 7. Juni 2018 E. 1.5.2; RR.2016.153 vom 15. März 2017 E. 1.4; RR.2015.216 vom 5. November 2015 E. 3.2).

**2.2** Soweit sich der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde gegen die verfügte Herausgabe der anlässlich der Hausdurchsuchung sichergestellten Gegenstände wendet, ist Folgendes festzuhalten: Die Hausdurchsuchung wurde am Wohnort des Beschwerdeführers an der [...] in Z. sowie am jeweiligen Sitz der B. GmbH und der C., ebenfalls an der [...] in Z. durchgeführt. Der Beschwerdeführer ist Gesellschafter und Geschäftsführer mit Einzelunterschrift der B. GmbH sowie Inhaber der Einzelfirma C. ([...] und [...]). Die Gesellschaften verfügen gemäss Erledigungsbericht der Zuger Polizei vom 6. Juli 2022 über keine eigenen Büroräumlichkeiten, weshalb sich die Hausdurchsuchung auf die vom Beschwerdeführer bewohnten Räumlichkeiten beschränkt habe (Verfahrensakten, pag. 51). Der Beschwerdeführer musste sich der Hausdurchsuchung unterziehen, und es wurden diverse Gegenstände in den Wohnräumen des Beschwerdeführers sichergestellt (vgl. Auflistung in der Schlussverfügung, Dispositiv-Ziffer 2). Der Beschwerdeführer ist daher legitimiert, gegen die Herausgabe der in Dispositiv-Ziffer 2 der angefochtenen Schlussverfügung aufgelisteten Gegenstände Beschwerde zu erheben. Ebenso ist die Beschwerdelegitimation des Beschwerdeführers als der im deutschen Strafverfahren beschuldigten Person gegen die Herausgabe seines Einvernahmeprotokolls zu bejahen (Dispositiv-Ziffer 3). In diesem Umfang ist daher – da auch die übrigen Eintretensvoraussetzungen erfüllt sind – auf die Beschwerde einzutreten. Soweit sich die Beschwerde jedoch gegen die Herausgabe der anlässlich der Hausdurchsuchung sichergestellten elektronischen Datenträger richtet, ist deren Herausgabe nicht Gegenstand der angefochtenen Schlussverfügung, weshalb diesbezüglich auf die Beschwerde nicht einzutreten ist.

Ebenfalls nicht einzutreten ist auf das Begehren um *Feststellung*, dass sämtliche gegen den Beschwerdeführer verfügten Massnahmen unverhältnismässig und widerrechtlich seien. Das Feststellungsbegehren ist zum Leistungsbegehren subsidiär (BGE 141 IV 349 E. 3.4.2). Da der Beschwerdeführer nebst der Feststellung der Unverhältnismässigkeit und der Widerrechtlichkeit der gegen ihn angeordneten Massnahmen auch deren Aufhebung beantragt und damit ein Leistungsbegehren stellt, entfällt ein genügendes Feststellungsinteresse.

**3.** Die Beschwerdekammer ist nicht an die Begehren der Parteien gebunden (Art. 25 Abs. 6 IRSG). Sie prüft die bei ihr erhobenen Rügen grundsätzlich mit freier Kognition. Sie ist aber nicht verpflichtet, nach weiteren der Gewährung der Rechtshilfe allenfalls entgegenstehenden Gründen zu forschen, die aus der Beschwerde nicht hervorgehen (BGE 132 II 81 E. 1.4; 130 II 337

E. 1.4; Urteil des Bundesgerichts 1A.1/2009 vom 20. März 2009 E. 1.6; TPF 2011 97 E. 5).

#### **4.**

**4.1** Der Beschwerdeführer rügt in einem ersten Punkt, die Durchsuchung seiner Wohnung sei unrechtmässig und unverhältnismässig gewesen. Er macht geltend, seine beiden Töchter im Alter von 9 und 12 Jahren hätten miterleben müssen, wie ihr Vater von maskierten Polizisten und unter Einsatz von Blendgranaten wie ein Schwerverbrecher geknebelt worden sei. Dabei sei er ein stets gesetzestreuer Bürger und es lägen keinerlei Beweise gegen ihn vor. Seit der Hausdurchsuchung sei er krankgeschrieben und seine Familie sei traumatisiert (act. 1 S. 2 ff.; act. 16 S. 2).

#### **4.2**

**4.2.1** Art. 63 Abs. 2 IRSG zählt beispielhaft die in Betracht kommenden Rechtshilfemassnahmen auf. Darunter fällt unter anderem auch die Beweiserhebung, insbesondere die Durchsuchung von Personen und Räumen, die Beschlagnahme, der Herausgabefehl, Gutachten, die Einvernahme und Gegenüberstellung von Personen (Abs. 2 lit. b). Wie bereits erwähnt, ist für die Vornahme von Prozesshandlungen im Rechtshilfeverfahren die StPO anwendbar (supra E. 1.3). Gemäss Art. 197 StPO gilt für strafprozessuale Zwangsmassnahmen allgemein, dass diese nur ergriffen werden können, wenn sie gesetzlich vorgesehen sind (lit. a), ein hinreichender Tatverdacht vorliegt (lit. b), die damit angestrebten Ziele nicht durch mildere Massnahmen erreicht werden können (lit. c), die Bedeutung der Straftat die Zwangsmassnahme rechtfertigt (lit. d).

**4.2.2** Bei der Anordnung von Zwangsmassnahmen im Rechtshilfeverfahren ist anders als im Strafverfahren der hinreichende Tatverdacht nicht zu überprüfen. Vielmehr ist die ersuchte Behörde an die Darstellung des Sachverhaltes im Rechtshilfeersuchen und dessen allfälligen Ergänzungen gebunden, soweit dieser nicht durch offensichtliche Fehler, Lücken oder Widersprüche sofort entkräftet wird. Die ersuchte Behörde hat weder Tat- noch Schuldfragen zu prüfen und grundsätzlich auch keine Beweiswürdigung vorzunehmen (BGE 139 II 451 E. 2.2.1; 136 IV 4 E. 4.1; 133 IV 76 E. 2.2). Es ist einzig zu prüfen, ob aus der Darstellung des Sachverhaltes im Rechtshilfeersuchen hervorgeht, dass die im Ausland verfolgte Handlung die objektiven Merkmale eines nach schweizerischem Recht strafbaren Tatbestandes aufweist (vgl. Art. 64 Abs. 1 IRSG und den Vorbehalt der Schweiz zu Art. 5 Ziff. 1 lit. a EUeR, welcher im gleichen Sinne auszulegen ist [BGE 116 Ib 89 E. 3c/aa mit Hinweisen; Urteile des Bundesgerichts 1A.7/2007 vom 3. Juli 2007

E. 3.2; 1A.3/2006 vom 6. Februar 2006 E. 6.1; 1A.283/2005 vom 1. Februar 2006 E. 3.3; 1A.80/2006 vom 30. Juni 2006 E. 2.2]).

Nachfolgend ist somit zu prüfen, ob der Sachverhalt im Rechtshilfeersuchen genügend konkret dargestellt worden ist, damit eine Subsumtion unter einen schweizerischen Straftatbestand möglich ist.

#### **4.3**

##### **4.3.1** Dem Rechtshilfeersuchen und dem Beschluss des Amtsgerichts Stuttgart ist folgendes zu entnehmen:

Eine Person, der seitens der Staatsanwaltschaft Stuttgart Vertraulichkeit zugesichert worden sei, habe dem Landeskriminalamt Baden-Württemberg mitgeteilt, dass dem Beschwerdeführer aktuell eine Schusswaffe zur Verfügung stehe. Der Beschwerdeführer sei polizeilich bekannt und werde dem Reichsbürgermilieu zugeordnet. Der Beschwerdeführer werde daher verdächtigt, eine verbotene Schusswaffe zu besitzen und gegen § 52 Abs. 1 Nummer 1 des (deutschen) Waffengesetzes verstossen zu haben (Verfahrensakten, pag. 2 ff.).

##### **4.3.2** Gemäss Art. 33 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG; SR 514.54) wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer vorsätzlich ohne Berechtigung Waffen, wesentliche oder besonders konstruierte Waffenbestandteile, Munition oder Munitionsbestandteile anbietet, überträgt, vermittelt, erwirbt, besitzt, herstellt, abändert, umbaut, trägt, in einen Schengen-Staat ausführt oder in das schweizerische Staatsgebiet verbringt. Art. 5 WG zählt auf, welche Waffen, Waffenbestandteile und Waffenzubehöre verboten sind bzw. nicht übertragen, erworben, an Empfänger und Empfängerinnen im Inland vermittelt, in das schweizerische Staatsgebiet verbracht und besessen werden dürften (wie zum Beispiel Serief Feuerwaffen; zu halbautomatischen Feuerwaffen umgebaute Serief Feuerwaffen; halbautomatische Faustfeuer- und Handfeuerwaffen, die je mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität ausgerüstet sind; halbautomatische Handfeuerwaffen, die mithilfe eines Klapp- oder Teleskopschafts oder ohne Hilfsmittel auf eine Länge unter 60cm gekürzt werden können, ohne dass dies einen Funktionsverlust zur Folge hat; Feuerwaffen, die einen Gebrauchsgegenstand vortäuschen). Welcher Art die Schusswaffe ist, die der Beschwerdeführer verbotenerweise besitzen soll, geht weder aus dem Rechtshilfeersuchen noch aus dem Beschluss des Amtsgerichts Stuttgart hervor. Es kann daher nicht beurteilt werden, ob diese unter den Katalog der verbotenen Waffen von Art. 5 WG fällt. Die Aufzählung der verbotenen Waffen in der Anlage 2 zum deutschen



Waffengesetz (Waffenliste; Abschnitt 1: Verbotene Waffen) ist denn auch nicht deckungsgleich mit der Aufzählung von Art. 5 WG. So sind beispielsweise nach deutschem Recht auch gewisse mehrschüssige Kleinkaliberkurzwaffen verbotene Waffen (vgl. Anlage 2 zum deutschen Waffengesetz, Abschnitt 1: Verbotene Waffen, Ziff. 1.2.5), diese fehlen jedoch in der Aufzählung von Art. 5 WG. Dies führt dazu, dass die Überprüfung der doppelten Strafbarkeit und damit eine Subsumption des Sachverhalts unter einen Tatbestand des schweizerischen Rechts nicht möglich ist.

**4.3.3** Vorliegend wird die Rechtshilfe einzig wegen eines gegen § 52 des deutschen Waffengesetzes verstossenden Waffenbesitzes verlangt. Aufgrund der unzureichenden Sachverhaltsausführungen im Rechtshilfeersuchen ist allerdings nicht ersichtlich, inwiefern der dem in der *Schweiz* wohnhaften Beschwerdeführer vorgeworfene *Waffenbesitz* unter einen Straftatbestand des *deutschen Waffengesetzes* zu subsumieren wäre.

**4.4** Die Beschwerde ist damit gutzuheissen und die angefochtene Schlussverfügung aufzuheben.

Die Prüfung aller weiteren vom Beschwerdeführer vorgebrachten Rügen erübrigt sich damit, soweit darauf einzutreten ist.

**5.** Ist ein Rechtshilfeersuchen unvollständig, ungenau oder erfüllt es in einem Punkt die staatsvertraglich oder gesetzlich vorgesehenen Formerfordernisse nicht, so hat dies nicht zwingend die Verweigerung der Rechtshilfe zur Folge. Kann der Mangel behoben werden, so ist der ersuchte Staat aufgrund der staatsvertraglichen Bestimmungen, welche eine möglichst weitgehende Rechtshilfe bezwecken sollen, verpflichtet, dem ersuchenden Staat vor einer Abweisung des Rechtshilfeersuchens die Möglichkeit zu geben, diese zu ergänzen (Entscheidung des Bundesstrafgerichts RR.2020.303 vom 9. September 2021 E. 4; RR.2011.303 vom 8. Oktober 2012 E. 5; RR.2009.195 vom 7. Januar 2010 E. 4.2; RR.2007.143 vom 3. Dezember 2007 E. 2.5; ZIMMERMANN, *La coopération judiciaire internationale en matière pénale*, 5. Aufl. 2019, N. 166). Art. 28 Abs. 6 IRSG sieht vor, dass ein Rechtshilfeersuchen, welches den formellen Anforderungen nicht entspricht, verbessert oder ergänzt werden kann. Der Beschwerdegegnerin ist daher eine Frist von drei Monaten ab Rechtskraft dieses Entscheides einzuräumen, innert welcher sie bei den deutschen Behörden den Sachverhalt ergänzende Ausführungen einzuholen hat, um definitiv zu klären, ob eine Subsumption des vorgeworfenen Sachverhaltes unter einen Tatbestand des schweizerischen Strafrechts möglich ist. Treffen die zu verlangenden Ergänzungen bis zu diesem

Zeitpunkt nicht ein, sind die sichergestellten Unterlagen dem Beschwerdeführer zu retournieren.

6. Die Gerichtsgebühr ist den Parteien nach dem Ausgang des Verfahrens aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Der Beschwerdeführer hat fast gänzlich obsiegt. Damit ist ihm eine reduzierte Gerichtsgebühr von Fr. 500.-- aufzulegen (vgl. Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und Art. 8 Abs. 3 lit. a des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]) und mit dem entsprechenden Betrag am geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 4'000.-- zu verrechnen. Die Bundesstrafgerichtskasse ist anzuweisen, dem Beschwerdeführer den Kostenvorschuss im Umfang von Fr. 3'500.-- zurückzuerstatten. Dem nicht anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer ist mangels erheblichen Aufwandes keine Prozessentschädigung zuzusprechen.

**Demnach erkennt die Beschwerdekammer:**

1. Die Beschwerde wird gutgeheissen, soweit darauf eingetreten wird. Die Schlussverfügung vom 17. August 2022 wird aufgehoben.
2. Die Beschwerdegegnerin wird angewiesen, bei der ersuchenden Behörde innert drei Monaten ab Rechtskraft dieses Entscheides eine Ergänzung hinsichtlich des Sachverhalts im Sinne der Erwägung 4.3.2 und 4.3.3 einzuholen.
3. Die reduzierte Gerichtsgebühr von Fr. 500.-- wird dem Beschwerdeführer auferlegt und mit dem entsprechenden Betrag am geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 4'000.-- verrechnet. Die Bundesstrafgerichtskasse wird angewiesen, dem Beschwerdeführer den Kostenvorschuss im Umfang von Fr. 3'500.-- zurückzuerstatten.
4. Es wird keine Prozessentschädigung zugesprochen.

Bellinzona, 3. Februar 2023

Im Namen der Beschwerdekammer  
des Bundesstrafgerichts

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

**Zustellung an**

- A.
- Staatsanwaltschaft des Kantons Zug
- Bundesamt für Justiz, Fachbereich Rechtshilfe

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen Entscheide auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen kann innert zehn Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 100 Abs. 1 und 2 lit. b BGG). Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 48 Abs. 1 BGG). Im Falle der elektronischen Einreichung ist für die Wahrung einer Frist der Zeitpunkt massgebend, in dem die Quittung ausgestellt wird, die bestätigt, dass alle Schritte abgeschlossen sind, die auf der Seite der Partei für die Übermittlung notwendig sind (Art. 48 Abs. 2 BGG).

Gegen einen Entscheid auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen ist die Beschwerde nur zulässig, wenn er eine Auslieferung, eine Beschlagnahme, eine Herausgabe von Gegenständen oder Vermögenswerten oder eine Übermittlung von Informationen aus dem Geheimbereich betrifft und es sich um einen besonders bedeutenden Fall handelt (Art. 84 Abs. 1 BGG). Ein besonders bedeutender Fall liegt insbesondere vor, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass elementare Verfahrensgrundsätze verletzt worden sind oder das Verfahren im Ausland schwere Mängel aufweist (Art. 84 Abs. 2 BGG).